ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN FÜR FREILEITUNGEN	EVW 18

Gültig ab 1. Februar 1929.

ÜBERSICHT

Seite

Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr über die Anerkennung der „Vorschriften für Freileitungen" (EVW 18) . 4

Vorschriften für Freileitungen 7

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

§ 1. Erklärungen 7
§ 2. Geltungsbereich 8

ZWEITER TEIL

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

A. Allgemeines.

§ 3. Vorkehrungen gegen zufällige Berührung 8
§ 4. Anordnung der Leiter am Gestänge 10

B. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leiter.

§ 5. Baustoffe 12
§ 6. Querschnitte 14
§ 7. Spannweiten 16
§ 8. Festwerte der Baustoffe 17
§ 9. Belastungsannahmen 18

Copyright OVE

Seite

§ 10. Zulässige Beanspruchung und Bruchfestigkeit der Baustoffe 19
§ 11. Besondere Vorkehrungen 20
§ 12. Leitungsverbindungen und Klemmen 20

C. Isolatoren und Zubehör.

§ 13. Beschaffenheit der Isolatoren, Stützen und Armaturen 21
§ 14. Isolatorenbünde 23

D. Beschaffenheit und Festigkeitsberechnung der Leitungsgestänge.

I. Allgemeines.

§ 15. Äußere Kräfte 23
§ 16. Einteilung der Maste nach dem Verwendungszweck . 24
§ 17. Belastungsannahmen 25

II. Holzgestänge.

§ 18. Allgemeines 28
§ 19. Festigkeitsberechnung 30
§ 20. Zulässige Beanspruchungen 31

III. Eiserne Gestänge.

§ 21. Allgemeines 32
§ 22. Zulässige Beanspruchungen 33

IV. Gestänge aus besonderen Baustoffen.

§ 23. Eisenbetontragwerke 33
§ 24. Gestänge aus anderen Baustoffen 34

V. Fundierung.

§ 25. Allgemeines 34
§ 26. Berechnung der Fundamente 35
§ 27. Berechnung der Mastfüße 36
§ 28. Ausführung der Fundamente 36

VI. Erdungen.

§ 29. Leitungen mit Holzmasten 37
§ 30. Leitungen mit Eisen- oder Eisenbetonmasten 38
§ 31. Ausführung der Erdungen 38

Copyright OVE

Seite

E. Kreuzungen und Entlangführungen.

§ 32. Kreuzungen 39
§ 33. Entlangführungen 40
§ 34. Erhöhte Sicherheit 40
§ 35. Bahnen und oberirdische Fernmeldeleitungen 41

F. Sonstige Bestimmungen.

§ 36. Verschiedenes 42
§ 37. Leitungen verschiedener Betriebspannung auf demselben Gestänge 44
§ 38. Fernmeldeleitungen am Hochspannungsgestänge . . . 45
§ 39. Fernmeldeleitungen am Niederspannungsgestänge . . 45

Copyright OVE